

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1010 - 1010

Haben oberbergamtlich bestätigte

Knappschaftsvereine die Eigenschaft von öffentlichen Verbänden im Sinne der R.K.O. § 54 Nr. 3? Steht das daselbst gegebene Vorrecht nur den Beiträgen des Gemeinschuldners als Werkbesitzer, oder auch den Beiträgen der Arbeiter, für welche der Werkbesitzer haftet (§ 127 A.B.G.), zu?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

§ 148 des Allgemeinen Berggesetzes nicht unterliegen. (Vergleiche Dernburg 4. Auflage Bd. I. S. 690 Note; Erkenntniß des Reichsgerichts vom 10. November 1880, Zeitschrift für Bergrecht Bd. 22 S. 528.) Mit Recht hat also der Berufungsrichter die Aufschüttung der später in Brand gerathenen Halde als zum Betrieb des Bergwerks selbst gehörig, als in unmittelbarer Verbindung mit dem Betriebe stehend dergestalt erachtet, daß ein aus der Errichtung oder der Existenz der Halde dem Grundeigenthum des Klägers entstandener Schaden gemäß § 148 a. a. O. von der Beklagten als Bergwerks-Eigenthümerin zu ersetzen ist.

Die zweite entscheidende Frage ist die des Kausalzusammenhanges zwischen dem dem Kläger an seinem Hause durch zeitweilige Aufhebung der Bewohnbarkeit desselben entstandenen Schaden und dem Bergbau der Beklagten, speziell der Aufschüttung der in Brand gerathenen Halde.

Der Berufungsrichter hat den Kausalnexuſ aus den Parteiverträgen für erwiesen angenommen, d. h. aus den unstreitigen Thatfachen gefolgert. (Es wird näher ausgeführt, daß diese Feststellung keinen Rechtsirrtum erkennen läßt.)

Nr. 93.

Haben oberbergamtlich bestätigte Knappschaftsvereine die Eigenschaft von öffentlichen Verbänden im Sinne der R.Konk.O. § 54 Nr. 3? Steht das daselbst gegebene Vorrecht nur den Beiträgen des Gemeinschuldners als Werkbesitzer, oder auch den Beiträgen der Arbeiter, für welche der Werkbesitzer haftet (§ 127 A.R.G.), zu?

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 31. März 1886 in Sachen des Konkursverwalters der Steinkohlenzeche Heisinger-Mulde, Beklagten, wider den Knappschaftsverein zu Essen, Kläger. V. 353/85.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Hamm ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit Recht hat der Berufungsrichter aus den von ihm zitierten Bestimmungen des siebenten Titels: „Von den Knappschaftsvereinen“ des Allgemeinen Berggesetzes hergeleitet, daß der klagende Knappschaftsverein, dessen Statut oberbergamtlich bestätigt ist, die Eigenschaft eines öffentlichen Verbandes im Sinne des § 54 Nr. 3 der R.Konk.O. hat, und daß ihm demgemäß das dort den Forderungen der öffentlichen Verbände wegen der nach Gesetz und Verfassung zu entrichtenden